VERA EICKHOFF

Haftung für Suchwortergänzungen

Schriften zum Medienrecht und Kommunikationsrecht

Mohr Siebeck

Schriften zum Medienrecht und Kommunikationsrecht

Herausgegeben von

Christian von Coelln, Karl-Nikolaus Peifer und Karl-Eberhard Hain

3



Vera Eickhoff

Haftung für Suchwortergänzungen

Die äußerungsrechtliche Haftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Suchwortergänzungsfunktionen von Internetsuchmaschinen in Deutschland und Frankreich

Mohr Siebeck

Vera Eickhoff, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Paris; 2013 Erste juristische Prüfung; 2017 Promotion; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität zu Köln und der Universität Passau; seit 2017 Rechtsreferendariat am Landgericht Köln; 2018 wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht der Universität Bonn.

ISBN 978-3-16-156179-5 / eISBN 978-3-16-156180-1 DOI 10.1628/978-3-16-156180-1

ISSN 2512-7365 / eISSN 2569-4359 (Schriften zum Medienrecht und Kommunikationsrech)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im November 2017 als Dissertation angenommen. Text, Rechtsprechungs- und Literaturangaben befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von März 2017.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer für die hervorragende Betreuung, die fachliche und persönliche Unterstützung während der gesamten Dauer der Promotion sowie die sehr zügige und gründliche Durchsicht der Arbeit und seine konstruktiven Anmerkungen.

Prof. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb danke ich für die Bereitschaft zur Übernahme des Zweitgutachtens und für dessen rasche Erstellung. Meinem Doktorvater sowie Prof. Dr. Christian von Coelln und Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain danke ich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Ich bedanke mich außerdem bei der Studienstiftung des deutschen Volkes für die Gewährung eines Promotionsstipendiums, das mir die Anfertigung der Arbeit wesentlich erleichtert hat.

Prof. Dr. Louisa Specht und Priv.-Doz. Dr. Bernhard Kreße gilt mein besonderer Dank für die kritische Lektüre der Arbeit und ihre hilfreichen Anregungen.

Marie Charlotte Kurz, Mirjam und Cordula Bego-Ghina danke ich dafür, dass sie die Durchsicht und Korrektur der Manuskripte auf sich genommen haben, Alexander Lukas für seine technische Unterstützung. Enfin, je tiens à remercier tout particulièrement Catherine Goutorbe pour sa gentillesse au cours de mes séjours à Paris qui furent les semaines les plus agréables de mon doctorat.

Köln, im Juni 2018

Vera Eickhoff

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
A. Problemstellung und Arbeitshypothese	1
B. Methodik der Untersuchung	5
C. Stand von Forschung und Rechtsprechung	7
D. Gang der Darstellung	9
Teil 1: Einführung	15
Kapitel 1: Grundlagen	17
A. Technische Grundlagen	17
I. Funktionsweise von Internetsuchmaschinen	18
II. Funktionsweise von Ergänzungsfunktionen	21
III. Ergebnis	24
B. Relevanz von Suchmaschinen und Nutzerverhalten	25
I. Relevanz von Suchmaschinen	25
II. Rezeption der Angebote von Suchmaschinen durch den Nutzer	27
III. Ergebnis	31
Kapitel 2: Interessenanalyse	32
A. Interessen des Suchmaschinenbetreibers	32
B. Interessen der Suchmaschinennutzer	34
C. Interessen der durch die Ergänzung betroffenen Personen	35
Ergänzungsvorschlägen im Vergleich zu menschlichen Äußerungen	37

1EIL Z: LANDERBERICHTE	39
Kapitel 3: Deutschland	41
A. Diskutierte Fallgestaltungen	41
B. Relevante Rechtsquellen für die Beurteilung	
der Suchwortergänzungsfunktionen	43
I. Verfassungsrechtliche Grundlagen	43
1. Grundrechtspositionen des Betroffenen:	
Allgemeines Persönlichkeitsrecht bzw. Außendarstellungsrecht	
juristischer Personen und Personenverbände	45
a) Natürliche Personen	46
b) Juristische Personen und Personenverbände	48
c) Ergebnis	52
2. Grundrechtspositionen des Suchmaschinenbetreibers	53
a) Kommunikationsfreiheiten des Suchmaschinenbetreibers	53
aa) Meinungsfreiheit des Suchmaschinenbetreibers	53
(1) Meinungsfreiheit bzgl. der Suchfunktion	54
(2) Meinungsfreiheit bzgl. der Suchwortergänzungen	58
(3) Ergebnis	59
bb) Medienfreiheiten des Suchmaschinenbetreibers	59
(1) Suchmaschinen als Massenkommunikation über	
das Internet – Konzeption der Medienfreiheiten	60
(2) Medienfreiheiten bzgl. der Suchfunktion	66
(3) Medienfreiheiten bzgl. der Suchwortergänzungen	70
(4) Ergebnis	71
b) Berufs-, Eigentums- und wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit	71
3. Grundrechtsposition des Suchmaschinennutzers:	
Informationsfreiheit	73
4. Ergebnis	76
II. Einfachgesetzliche Grundlagen	76
1. Der rechtswidrige Eingriff in das Persönlichkeitsrecht	
durch Informationsvermittlung	76
a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht	
i. S. d. § 823 I BGB	76
b) Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines vermittelten Inhalts	78
aa) Auslegungsgrundsätze und Äußerungsfallgruppen	78
bb) Abwägung mit gegenläufige Interessen – Leitlinien	80
c) Sondertatbestände für die Rufschädigung von Unternehmen	82
aa) Kreditgefährdung (§ 824 BGB)	82

	Inhaltsverzeichnis
C. Rec	bb) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb d) Ergebnis 2. Die Verantwortlichkeit für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Informationsvermittlung a) Täterschaftliche Haftung b) Medienrechtliche Verbreiterhaftung c) Störerhaftung aa) Providerprivilegien (§§ 7–10 TMG) bb) Internetspezifische Störerhaftung cc) Zwischenergebnis d) Ergebnis chtliche Beurteilung der Suchwortergänzungsfunktionen
I.	Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Ergänzungsvorschläge
1.	Aussagegehalt von Ergänzungsvorschlägen
	a) Kein eigenständiger Aussagegehalt
	b) Wahre wertneutrale Aussage
	c) (Negativer) inhaltlicher Aussagegehalt
	2. Einordnung der Vorschläge in bestehende
	Äußerungsfallgruppen
	a) Meinungsäußerung zur Relevanz der Suchbegriffe
	b) Fragen vorheriger Nutzer
	c) Interpretation durch den Suchmaschinennutzer getrennt
	von (wahrer) Aussage des Algorithmus
	d) Sachlicher Zusammenhang als eigenständige
	Tatsachenbehauptung
	e) Ergebnis
	3. Rechtswidrigkeit von Ergänzungsvorschlägen
	a) Der rechtlichen Beurteilung zugrundezulegende
	Deutungsvariante
	b) Rechtswidrigkeit bei unwahrer Tatsachenbehauptung
	durch Ergänzungsvorschläge
	c) Rechtswidrigkeit bei Offenlegung von für den Betroffenen
	nachteiligen Zusammenhängen?
	4. Ergebnis
II.	Haftungsform und Haftungsumfang
	1. Ergänzungsvorschläge als eigene Inhalte des
	Suchmaschinenbetreibers
	2. Haftung für eigene Inhalte: Täter oder Störer?
	a) Der Suchmaschinenbetreiber als Störer
	b) Der Suchmaschinenbetreiber als Unterlassungstäter

c) Stellunghamme: Der Suchmaschinenbetreiber als	
mittelbarer Täter	129
d) Ergebnis: Verletzung von Verkehrspflichten	134
3. Verkehrspflichten des Suchmaschinenbetreibers	13
a) Entstehung der Verkehrspflichten	13
b) Umfang der Verkehrspflichten: nachträgliche Überprüfur	
im Einzelfall	
aa) Überprüfung des Vorschlags nach Maßgabe	
der Blog-Eintrag-Rechtsprechung	13
bb) Unterlassen kerngleicher Verletzungen nach Maßgab	
der RSS-Feeds-Rechtsprechung	
c) Ergebnis	
4. Kritik und Gestaltungsbedarf	
D. Zusammenfassung der Ergebnisse	
I. Übertragbarkeit äußerungsrechtlicher Maßstäbe auf	
die Auslegung der Ergänzungsvorschläge	15
II. Übertragbarkeit äußerungsrechtlicher Haftungsformen	
auf die Haftung für Ergänzungsvorschläge	15
III. Nachträgliche Einzelfallprüfung als Übernahme der Pflichten	
aus der Host-Provider-Rechtsprechung	15
r	
Kapitel 4: Frankreich	15
•	
A. Diskutierte Fallgestaltungen	15
B. Relevante Rechtsquellen für die Beurteilung	
der Suchwortergänzungsfunktionen	
I. Verfassungsrechtliche Grundlagen	
1. Persönlichkeitsrechte (droits de la personnalité)	16
2. Kommunikationsfreiheiten (liberté d'expression,	
liberté de la presse, droit à l'information)	
3. Wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentung	
(liberté du commerce et de l'industrie)	
4. Ergebnis	
II. Einfachgesetzliche Grundlagen	
1. Pressegesetz vom 29.7.1881	
a) Anwendungsbereich: öffentliche Äußerungen über Persone	
b) Injure und diffamation: Tatbestandsvoraussetzungen	
aa) Objektiver Tatbestand	17
bb) Subjektiver Tatbestand bzw. Rechtfertigungsgründe	
c) Verantwortliche Personen	17

Inhaltsverzeichnis

ΧI

a) Auswirkung der Sperrwirkung auf die faute	
	214
b) Vorwurf der unterlassenen Löschung	215
c) Vorwurf des unsachgemäßen Betriebs der Funktion	
(Aufklärungspflicht)	216
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	220
2. Haftung für die Ergänzungsfunktionen nach der responsabilité	
	220
	221
	222
	222
	224
III. Haftung des Suchmaschinenbetreibers als Host-Provider	
gem. Art. 6-I-2 LCEN	227
1. Bewertung der Ergänzungsvorschläge als (manifestement)	
illicite im Sinne des Art. 6-I-2 LCEN	227
2. Host-Provider-Stellung des Suchmaschinenbetreiber bezogen	
auf die Ergänzungsvorschläge	229
D. Zusammenfassung der Ergebnisse	230
I. Keine Haftung für Ergänzungsvorschläge nach	
E	230
II. Haftung für den Betrieb oder die Ausgestaltung	
	232
III. Ergebnis	234
Teil 3: Interessengerechte Haftung	
	237
Kapitel 5: Übertragbarkeit französischer Lösungsansätze	
in das deutsche Haftungskonzept – Rechtsvergleich	239
A Augloone and Turochama	239
ε	239 242
0	242
5	244
III. Unterschiedliche Interessengewichtung –	245
1 01	245247
IV. Ergebnis	Z 4 /
	248
	440

Inhaltsverzeichnis	XIII
 I. Ersetzen der nachträglichen Einzelfallüberprüfung durch eine Haftung aufgrund des (unsachgemäßen) Betriebs 	
der Funktion	248
der Überprüfungspflichten des Suchmaschinenbetreibers	251
D. Ergebnis	252
Kapitel 6: Übertragung französischer Lösungsansätze	252
zur Verbesserung des deutschen Haftungskonzepts	253
A. Vollständige Haftungsfreistellung für Ergänzungsfunktionen	253
B. Gefährdungshaftung für Ergänzungsfunktionen	255
I. Anwendbarkeit des ProdHaftG auf Ergänzungsfunktionen	256
II. Gefährdungshaftung de lege ferenda	258
III. Ergebnis	261
C. Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten	262
I. Maßstäbe zur Ermittlung von Verkehrspflichten	263
II. Sachgemäße Ausgestaltung der Ergänzungsfunktionen	265
1. Aufklärungspflicht	267
2. Aktivieren der Ergänzungsfunktionen (Opt-In)	260
durch den Nutzer	268
3. Zurücksetzen der Funktion durch die Löschung bisher	269
eingegebener Suchanfragen	209
4. Wortfilter5. Recht des Betroffenen, die Abschaltung der Funktion in Bezug	2/1
auf seinen Namen zu verlangen (Widerspruchslösung, Opt-Out)	276
6. Sonstige Ausgestaltung der Ergänzungsfunktionen	280
7. Ergebnis	281
III. Nachträgliche Überprüfung einzelner Vorschläge	282
Bewertung mit Blick auf die grundrechtlich geschützten	
Beteiligteninteressen	282
2. Verbesserung der nachträglichen Einzelfallüberprüfung	
durch Einbeziehung der Suchergebnisse	286
3. Ergebnis	290
IV. Ergebnis: Fallgruppenbezogene Kombination von	
Verkehrspflichten aus Ansätzen beider Rechtsordnungen	291
Zusammenfassung der Ergebnisse	294
T	
Literaturverzeichnis	299

XIV Inhaltsverzeichnis	
Verzeichnis sonstiger Quellen	16
Internetfundstellen französischer Rechtsprechung 32	20
Anhang	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Soweit hier nicht aufgeführt, werden Abkürzungen entsprechend *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl., Berlin 2013 verwendet.

Ass. Plén. Assemblée plénière de la Cour de cassation

al. Alinéa (frz. für Absatz)
BeckRS Beck online Rechtsprechung

Bull. Ass. Plén. Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation,

décision de l'Assemblée plénière

Bull. civ. Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation Bull. crim. Bulletin des arrêts de la chambre criminelle de la Cour de

cassation

c/ Contre (frz. für gegen)

c't Magazin für Computer Technik

CA Cour d'appel

Cass. 1er civ. Cour de cassation, 1ère chambre civile
Cass. 2e civ. Cour de cassation, 2ème chambre civile
Cass. 3e civ. Cour de cassation, 3ème chambre civile
Cass. com. Cour de cassation, chambre commerciale
Cass. crim. Cour de cassation, chambre criminelle
CCE Communication Commerce électronique

Cciv Code civil

Ch. réunies Cour de cassation, chambres réunies

Cir. Circuit comm. commentaire

Cons. const. Conseil constitutionnel CPC Code de procédure civile

CPén Code Pénal

CPI Code de la propriété intellectuelle

CPrPén Code de procédure pénale

D. Recueil Dalloz ders. derselbe dies. dieselbe

DSGVO Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrund-

verordnung)

DSRITB Deutsche Stiftung für Recht und Informatik-Tagungsband

DSRL Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien

Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie)

E.D. Eastern District

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

Gaz. Pal. Gazette du Palais

gem. gemäß

GRCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union

(EU-Grundrechtecharta)

Inc. Incorporation (Gesellschaftsform)

JCP E Juris-Classeur périodique – Edition Entreprises et affaires

JCP G Juris-Classeur périodique – Edition générale

jurisPR-ITR juris PraxisReport IT-Recht

LCEN Loi n° 2004-575 du 21 juin 2004 pour la confiance dans l'économie

numérique

LTO Legal Tribune Online

Mél. Mélanges

MMR-Aktuell MultiMedia und Recht-Aktuell

n° numéro o.g. oben genannt

QPC Question prioritaire de constitutionnalité réf. référé (frz., etwa: einstweiliger Rechtsschutz)

RLDC Revue Lamy Droit civil

RLDI Revue Lamy Droit de l'Immatériel

RSC Revue de science criminelle et de droit pénal comparé

RTD Civ. Revue trimesterielle de droit civil

RTD Com. Revue trimesterielle de droit commercial et de droit économique

SPON Spiegel Online
SZ Süddeutsche Zeitung
T. com Tribunal de commerce

Tab. Tabelle

taz Tageszeitung (Berlin) TGI Tribunal de grande instance

TMG Telemediengesetz
Vorb. Vorbemerkung(en)
W D. Western District

zit. zitiert

EINLEITUNG

A. Problemstellung und Arbeitshypothese

Wenn Bettina Wulff, die Ehefrau des ehemaligen Bundespräsidenten, im Jahr 2012 ihren Namen in der Internetsuchmaschine Google eingab, schlug ihr die Website noch vor Durchführung einer Suche vor, ihren Namen mit weiteren Suchworten wie "Prostituierte", "Rotlichtvergangenheit" und ähnlichen Begriffen zu kombinieren.¹ Solche Begriffe fanden sich auch nach Durchführung der Suche in den verwandten Suchanfragen.² Solche Ergänzungen erfolgen bis heute, wenn die Suche mit einer anderen Suchmaschine durchgeführt wird, bspw. bei yahoo³ oder duckduckgo⁴, ebenso wenn die Google-Suche nur unwesentlich modifiziert wird, indem man statt des vollen Namens schlicht "Wulff Ehefrau" eingibt.



(Suche durchgeführt am 12.5.2015)

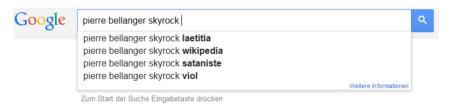
¹ Leyendecker, E wie "Escort", K wie "Kampf gegen Google", SZ vom 10.9.2012; Lobo, Was Bettina Wulff mit Mettigeln verbindet, SPON vom 11.9.2012.

² Suche durchgeführt am 22.9.2015 (Screenshot im Anhang).

³ Suche durchgeführt am 2.3.2017 (Screenshot im Anhang).

⁴ Suche durchgeführt am 9.4.2017 (Screenshot im Anhang).

Wenn Pierre Bellanger, der in Frankreich bekannte Radiomoderator, auf der französischen Google-Seite seinen Namen eingab, fand er Ergänzungen wie "viol" (Vergewaltigung) oder "sataniste" vor.



(Suche durchgeführt am 29.6.2015)

Wer nach dem französischen Versicherungsunternehmen Lyonnaise de Garantie suchte, dem wurde 2011 vorgeschlagen, die Suche um den Begriff "*arnaque*" (etwa: Abzocke) zu ergänzen.⁵ Ähnlich ging es einem deutschen Unternehmer, dessen Name mit den Begriffen "Scientology" und "Betrug" ergänzt wurden.⁶

Die Vorschläge entstammen der sog. automatischen Vervollständigungs- oder auch Autocomplete-Funktion, die Google 2008 bzw. 2009⁷ in seinen Suchangeboten implementierte. Eine solche Funktion gehört mittlerweile zum Standardangebot der meisten Suchmaschinenanbieter.⁸ Sie unterbreitet dem Nutzer bereits ab der Eingabe weniger Buchstaben Vorschläge für Begriffe, mit denen er seine Suche durchführen kann und verarbeitet dafür unter anderem beliebte Suchanfragen vorheriger Nutzer.⁹ Die Vorschläge verändern sich bei fortschreitender Eingabe des vom Nutzer gewünschten Suchbegriffs. Die Funktion ist sowohl auf den Startseiten der Suchmaschine installiert als auch in den meisten browserimplementierten Suchfenstern; sie funktioniert ebenfalls auf allen Endgeräten und lässt sich in der Regel nicht abschalten.¹⁰

Von den Nutzern scheint die Funktion gut angenommen zu werden.¹¹ Die Suchwortergänzungen führen aber auch immer wieder zu Kontroversen. Dazu

⁵ Vgl. TGI Paris, 18.5.2011, Lyonnaise de Garantie c/ Google.

⁶ BGHZ 197, 213 – Autocomplete; hier klagte auch das betroffene Unternehmen auf Unterlassung.

 $^{^7\,}$ In Frankreich seit September 2008, vgl. TGI Paris, 8.9.2010, M. X c/ Google; in Deutschland seit April 2009, vgl. BGHZ 197, 213, 213, Tz. 1 – Autocomplete.

⁸ Vgl. Google (www.google.com), Bing (www.bing.com), yahoo! (www.yahoo.com), duckduckgo (https://duckduckgo.com/), jeweils zuletzt abgerufen am 31.3.2017.

⁹ Vgl. für Google etwa *Google Websuche-Hilfe*: Automatische Vervollständigung.

¹⁰ Vgl. für Google etwa *Google Websuche-Hilfe*: Google Instant.

¹¹ Rund 60% der Nutzer greifen auf die Vorschläge zurück, vgl. *Stark*, Don't be evil, S. 1, 8; Empfindung als "heuristic cue", *Stark/Magin/Jürgens*, Navigieren im Netz, S. 20, 56, 58, 59; vgl. auch *Scharnigg*, Meine Freundin…, SZ Magazin, Heft 12/2014.

gehört der Vorwurf, über die Funktion würden Stereotype verbreitet und Rassismus oder Sexismus gefördert, wenn etwa Personengruppen mit stereotypen Begriffen ergänzt werden. ¹² Eine weitere Problematik betrifft den Vorwurf der Unterstützung urheberrechtsverletzender Angebote im Internet, wenn der Name eines Künstlers oder eines Werks mit Namen von Internettauschbörsen oder Filesharing-Programmen ergänzt wird ("*torrent*", "*megaupload*"). ¹³

Besonders diskutiert und in vielen Ländern mittlerweile auch juristisch überprüft wird das hier vorgestellte Problem der Ergänzung von Namen einzelner Personen oder Unternehmen mit negativ konnotierten Begriffen. Die juristische Beurteilung der Funktionen wirft diesbzgl. innerhalb wie außerhalb Europas Probleme auf und erfolgt nicht einheitlich; jedoch zeigt sich eine Tendenz dahingehend, Google für den einzelnen Inhalt als "Quasi-Äußernder" verantwortlich zu machen. Auch in Deutschland entschied der BGH in einem Urteil von 2013, dass die Suchwortergänzungen rufschädigenden Inhalt haben könnten und Google für dessen Verbreitung verantwortlich sei. Es bestehe die Pflicht, solche Vorschläge ab Inkenntnissetzung durch den Betroffenen zu löschen sowie dafür zu sorgen, dass ähnliche Wortkombinationen nicht mehr erscheinen könnten. Damit widersprach der BGH den instanzgerichtlichen Entscheidungen

¹² Vgl. etwa *Gibbs*, Google alters search autocomplete to remove "are Jews evil" suggestion, 2016; *Stöcker*, Wir waren's nicht! Die Maschine war's!, SPON vom 11.12.2016.

¹³ Cass. 1^{re} civ., 12.7.2012, n° 11-20.358, Bull. civ. 2012, I, n° 168. Markenrechtliche und wettbewerbsrechtliche Fragestellungen die Anzeige von Produkt- oder Herstellernamen in Ergänzungsfunktionen auf Internethandelsplattformen betreffend sind ebenfalls in der Rechtsprechung diskutiert worden, vgl. etwa OLG Köln, MMR 2017, 558; die Revision ist durch den BGH am 15.2.2018 unter dem Aktenzeichen I ZR 201/16 zugunsten des Betreibers der Suchfunktion entschieden worden. Die Anzeige von Produkt- oder Herstellernamen sei im konkreten Fall weder marken- noch wettbewerbsrechtlich zu beanstanden.

¹⁴ So verlor Google einen vergleichbaren Fall in Japan, vgl. *Hornyak*, Google loses autocomplete defamation suit in Japan, 2013; ebenso in Australien, wo festgestellt wird, Google sei *publisher of defamatory content*, vgl. MMR-Aktuell 2016, 375267; in Italien bestehen zwei widersprüchliche Instanzgerichtsurteile, vgl. MMR-Aktuell 2011, 318494 (Verurteilung) und MMR-Aktuell 2013, 346728 (keine Haftung); in der Schweiz eine Haftung ablehnend *Kantonsgericht Jura*, Urt. v. 4.2.2011 – Rs. CC 117/2010; in Österreich soll eine Haftung der deutschen Rechtsprechung entsprechend bejaht werden können, im entschiedenen Fall lag jedoch keine Rechtsverletzung vor, vgl. OGH, ZUM-RD 2017, 175–178; in den USA soweit ersichtlich noch keine gerichtliche Entscheidung, die Urteile aus anderen Ländern werden hier eher mit Verwunderung aufgenommen, vgl. etwa *Hermes*, Filing Lawsuits in the United States over Google Autocomplete is..., 2013 oder *Carton*, Things That Exist, 2013. Zum Versuch einer Subsumtion unter US-Recht vgl. *Ghatnekar*, Injury by Algorithm, 33 Loy. L.A. Ent. L. Rev. 171 (2013). Vgl. allerdings die (abgewiesenen) Klagen im Bereich der unzulässigen Kommerzialisierung von Namen in den USA ("Bev Stayart"), s. u. Einleitung, Fn. 50.

¹⁵ BGHZ 197, 213 – Autocomplete.

des LG und OLG Köln, ¹⁶ die davon ausgingen, den Vorschlägen sei kein eigenständiger rechtsverletzender Inhalt zu entnehmen.

Überraschenderweise, insbesondere mit Blick auf die erfolgte Verurteilung Googles für die Vervollständigungen in urheberrechtlichen Fragen, ¹⁷ entschied die französische Cour de cassation in zwei Entscheidungen, die zeitlich kurz vor und kurz nach der Entscheidung des BGH zu verorten sind, in gegenteiliger Weise und sprach Google von dem Vorwurf frei, Verbreiter rufschädigender Inhalte zu sein. ¹⁸ Damit entschieden die Richter in Widerspruch zu den bis dahin von den Instanzgerichten getroffenen Entscheidungen, die zu einem großen Teil Google als Verbreiter von herabsetzenden Äußerungen in die Haftung genommen hatten. ¹⁹ In der Folge entwickelten sich in Rechtsprechung und Literatur neue Haftungsansätze, nach denen Google nicht mehr für den Inhalt der Vorschläge als herabsetzende Äußerungen haftbar gemacht werden soll, sondern die auf die Ausgestaltung bzw. den Betrieb der Funktionen als solche abstellen und damit den Automatismus der Informationsverbreitung mehr in den Blick nehmen als die verbreitete Information. ²⁰

Es stehen sich somit zwei unterschiedliche Ansätze gegenüber. Während die deutsche Ausgestaltung der Haftung für Suchwortergänzungsfunktionen zu einer nachträglichen Einzelfallüberprüfung der Vorschläge durch den Suchmaschinenbetreiber führt, sollen in Frankreich nunmehr haftungsrechtliche Konsequenzen an die Art und Weise des Betriebs der Funktionen bzw. an deren Betrieb selbst geknüpft werden. Die Arbeit untersucht, wie eine Haftung für die Ergänzungsfunktionen begründet werden kann, welcher der Ansätze die in Rede stehenden Interessen besser in Ausgleich bringt und ob durch die Übertragung einzelner Erwägungen aus der französischen Rechtsordnung die für die deutsche Rechtsordnung gefundene Lösung verbessert werden können. Sie ver-

 $^{^{16}\,}$ LG Köln, Urt. v. 19.10.2011, 28 O 116/11, BeckRS 2012, 16333; OLG Köln, ZUM 2012, 987.

¹⁷ Cass. 1^{re} civ., 12.7.2012, n° 11-20.358, Bull. civ. 2012, I, n° 168 betraf die Ergänzung von Musiktiteln mit Begriffen wie "rapidshare", "torrent" oder "megaupload", allesamt Bezeichnungen von Filehosting-Diensten. Die französische Verwertungsgesellschaft SNEP (*Syndicat national de l'édition phonographique*) sah darin eine Beteiligung an den auf diesen Seiten begangenen Urheberrechtsverletzung. Google wurde auf Grundlage der der Art. L. 335-4 und L. 336-2 CPI verurteilt, die Ergänzungen abzustellen.

 $^{^{18}}$ Cass. $1^{\rm re}$ civ., 19.2.2013, n° 12-12.798, Bull. civ. 2013, I, n° 19 und Cass. $1^{\rm re}$ civ., 19.6.2013, n° 12-17.591, Bull. civ. 2013, I, n° 130.

¹⁹ Vgl. nur TGI Paris, 4.12.2009, JPL-CNFDI c/ Google; TGI Paris, 8.9.2010, M. X c/ Google; TGI Paris, 18.5.2011, Lyonnaise de Garantie c/ Google; CA Paris, 14.12.2011, Lyonnaise de Garantie c/ Google, CCE 2012, n° 4, comm. 42.

²⁰ Klein/Bourgeois, Légipresse 2013, 492, 494; Ricbourg-Attal, Acteurs de l'internet, S. 343–367, Rn. 410–434; TGI Paris, 23.10.2013, Bruno L. c/ Google und CA Grenoble, 24.3. 2015, Olivier M. c/ Google.

tritt vor diesem Hintergrund die These, dass eine Abkehr von einer nachträglichen Einzelfallbeurteilung der Ergänzungsvorschläge durch den Suchmaschinenbetreiber nach deutschem Vorbild hin zu einer Haftungsanknüpfung an den Betrieb und die Ausgestaltung der Funktion selbst nach französischem Vorbild zu einer besseren Berücksichtigung aller in Rede stehenden Interessen und zu mehr Rechtssicherheit führen kann.

B. Methodik der Untersuchung

Mit Blick auf diese Ausgangslage bietet sich ein rechtsvergleichender Ansatz an. Ein Rechtsvergleich dient der Erforschung von Modellen für die Verhinderung und Lösung sozialer Konflikte.²¹ Die Kenntnisse von Lösungen anderer Rechtsordnungen können dazu dienen, bereits bekannte Lösungsansätze der eigenen Rechtsordnung zu hinterfragen.²² Selbst wenn sich herausstellt, dass die Lösung des Problems in der fremden Rechtsordnung im Vergleich zur eigenen nicht in allen Punkten vorteilhafter ist, kann die Beschäftigung mit den Lösungsmodellen fremder Rechtsordnungen zum gleichen Sachproblem der punktuellen Verbesserung eigener Regelungen dienen.²³

Ausgangspunkt für einen Rechtsvergleich ist ein in den zu vergleichenden Rechtsordnungen gleichermaßen anzutreffendes gesellschaftliches Problem,²⁴ das Interessen betrifft, die in beiden Rechtsordnungen vergleichbar geschützt werden. Ist der gesellschaftliche Konflikt nicht vergleichbar, läuft man Gefahr, "Äpfel mit Birnen" zu vergleichen.²⁵ Die Ergänzungsvorschläge erfüllen diese Voraussetzung. Ergänzungsfunktionen von Internetsuchmaschinen sind als globales Phänomen auf allen – auch lokalen – Internetseiten der Suchmaschinen (google.fr oder google.de) vertreten. Sie funktionieren technisch auf dieselbe Weise, indem sie vorwiegend vorangegangene Suchanfragen auswerten.²⁶ Sie führen dementsprechend zu vergleichbaren negativ konnotierten Ergänzungen, die Personen oder Unternehmen betreffen, wie die dargestellten Beispiele zeigen. Daher bietet sich das vorgestellte Problem an, in Form eines Mikrover-

²¹ Kischel, Rechtsvergleichung, S. 6, Rn. 14; Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 14.

²² Haase, JA 2005, 232, 233; Kischel, Rechtsvergleichung, S. 57, Rn. 22.

²³ Haase, JA 2005, 232, 233, 236; Rusch, Jusletter 13.2.2006, Rn. 6.

²⁴ Zur funktionalen Methode der Rechtsvergleichung und der Kritik vgl. ausführlich *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 93–108, Rn. 3–30.

²⁵ Haase, JA 2005, 232, 235.

²⁶ Vgl. für Frankreich Google Aide Recherche Web: Effectuer des recherches avec la saisie semi-automatique; für Deutschland Google Websuche-Hilfe: Automatische Vervollständigung.

gleichs behandelt zu werden, also der Gegenüberstellung und des Vergleichs von Lösungen eines Einzelproblems in verschiedenen Rechtsordnungen.²⁷

Die Ergänzungsfunktionen haben in vielen Ländern zu Prozessen geführt. Jedoch gibt es nur in vier Fällen höchstrichterliche Entscheidungen:²⁸ drei in Frankreich und eine in Deutschland. Bereits daraus resultiert das erhöhte Interesse an einem Rechtsvergleich mit Frankreich, da hier – wie in Deutschland – eher von einer gefestigten äußerungsrechtlichen Rechtsprechung gesprochen werden kann, selbst wenn noch viele Fragen offenbleiben. Auch sind in Frankreich viele Gerichtsurteile tatsächlich ergangen und der Rechtsstreit wurde nicht im Wege des Vergleichs beigelegt.²⁹ Dies ist insbesondere für einen Vergleich mit der deutschen Situation relevant, da hier vom BGH nur ein größerer Fall entschieden wurde, während im Anschluss auch die Klage von Bettina Wulff im Vergleichswege erledigt wurde.³⁰ Der Vergleich der deutschen mit der französischen Rechtsordnung bietet sich darüber hinaus deshalb an, weil trotz eines grundsätzlich vergleichbaren Schutzes aller betroffenen Interessen die höchstrichterlichen Urteile entgegengesetzte Beurteilungen der Ergänzungsvorschläge vorzunehmen scheinen. Dies führt zu einer Verschiebung des Haftungsanknüpfungspunktes ebenso wie zu einer veränderten Ausgestaltung der Pflichten des Suchmaschinenbetreibers im Vergleich zur deutschen Lösung. Von daher bietet sich auch deshalb ein Vergleich mit Frankreich eher an als mit anderen Ländern, in denen die Haftung rundheraus abgelehnt³¹ oder mit Blick auf den Inhalt bejaht wurde, 32 da die Wahrscheinlichkeit höher ist, neue Erkenntnisse zugunsten der eventuellen Verbesserung des deutschen Lösungsansatzes zu finden

²⁷ Rusch, Jusletter, 13.2.2006, Rn. 13; Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 4 f. Zu den Facetten des Begriffs des Mikrovergleichs s. Kischel, Rechtsvergleichung, S. 8 f., Rn. 17 f.

²⁸ Karapapa/Borghi, International Journal of Law and Information Technology, 2015, 23, 261, Fn. 1. In Frankreich greift zudem eine aktuelle Entscheidung der Cour de cassation, Cass. crim. 10.1.2017, n° 15-86.019, ECLI:FR:CCASS:2017:CR05992 (zur Veröffentlichung im Bulletin vorgesehen) die wesentliche Entscheidung der ersten Zivilkammer vom 19.6.2013 auf

²⁹ Karapapa/Borghi, International Journal of Law and Information Technology, 2015, 23, 261, Fn. 1 und insgesamt zu einer Rechtsprechungsübersicht. Vgl. zu den vereinzelten Entscheidungen Einleitung, Fn. 14.

³⁰ Vgl. Heise News vom 15.1.2015, http://heise.de/-2518426, zuletzt abgerufen am 31.3. 2017.

³¹ Wie etwa eine der beiden Entscheidungen aus Italien (MMR-Aktuell 2013, 346728) oder die Schweizer Entscheidung unter Annahme eines allgemeines Überwiegen des Informationsinteresses der Öffentlichkeit, s.o. Einleitung, Fn. 14.

 $^{^{32}}$ So wie in Australien oder Japan als direkter Verbreiter diffamatorischer Inhalte, s.o. Einleitung, Fn. 14.

C. Stand von Forschung und Rechtsprechung

Neben der bereits dargestellten Rechtsprechung in Deutschland und Frankreich, zu der eine Reihe von Urteilsanmerkungen verfasst wurde, 33 finden sich zur Haftung von Suchmaschinen allgemein bereits verschiedene wissenschaftliche Arbeiten, die sich nicht mit persönlichkeits- oder äußerungsrechtlichen Fragestellungen beschäftigen. 34 Arbeiten, die auch persönlichkeitsrechtliche Implikationen der Suchmaschinenhaftung einbeziehen, sind seltener. So beschränkt sich die Arbeit von Elixmann³⁵ auf datenschutzrechtliche Aspekte, ebenso die Arbeit von Apostel, der sich mit Personensuchmaschinen befasst. 36 Die Arbeit von Kühne, 37 die auch äußerungsrechtliche Aspekte der Suchmaschinenhaftung thematisiert, bezieht die Ergänzungsfunktionen nicht ein. Die erste Arbeit, die nicht nur persönlichkeitsrechtliche Implikationen, sondern auch die Ergänzungsfunktionen aufgreift, ist die Arbeit von Hürlimann, die auch erste rechtsvergleichende Aspekte aufweist. 38 Zum einen betrifft diese Arbeit jedoch nicht das deutsche und französische, sondern das schweizerische Recht; zum anderen umfasst sie in Bezug auf die Ergänzungsvorschläge aufgrund des Erscheinungsjahres nicht die in Deutschland und Frankreich ergangenen höchstrichterlichen Urteile sowie die darauf folgende Literaturdiskussion. Ein Ansatz, der sich nicht auf die Haftung von Suchmaschinen beschränkt, sondern die Automatisierung als solche – auch mit Blick auf das Urheberrecht – beleuchtet, findet sich in der Arbeit von Kastl, die sich auch mit den Ergänzungsfunktionen auseinandersetzt. ³⁹ Sie zeichnet ausführlich die Entwicklung der deutschen Rechtsprechung

³³ Vgl. für Deutschland etwa *Engels*, MMR 2013, 538; *Gounalakis*, NJW 2013, 2321; *Härting*, CR 2013, 443; *Hoeren*, ZD 2013, 407; *Peifer/Becker*, GRUR 2013, 754; *Seitz*, ZUM 2012, 994; für Frankreich etwa *Bigot*, Légipresse 2011, 150; *Bourgeois*, JCP E 2009, n° 1919, 20; *Bruguière*, RLDC 2014, n° 114, 80; *Debet*, CCE 2010, n° 1, comm. 4, 30; *Lepage*, CCE 2014, n° 1, comm. 10, 43; *Klein/Bourgeois*, Légipresse 2013, 492.

³⁴ Geiseler-Bonse, Internet-Suchmaschinen als rechtliches Problemfeld – Die rechtliche Beurteilung von Meta-Tags, Keyword Advertisement und Paid Listings, 2003; Ziem, Die Bedeutung der Pressefreiheit für die Ausgestaltung der wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen Haftung von Suchdiensten im Internet, 2003; Rath, Das Recht der Internet-Suchmaschinen, 2005; Geβner, Marken- und lauterkeitsrechtliche Probleme der suchmaschinenbeeinflussenden Verwendung von Kennzeichen, 2008; Eberwein, Wettbewerbsrechtliche Aspekte von Domains und Suchmaschinen, 2012; Brunn, Cache me if you can, 2013; Heβeling, Internetsuchmaschinen im Konflikt mit dem Urheberrecht, 2014.

³⁵ Elixmann, Datenschutz und Suchmaschinen, 2012.

³⁶ Apostel, Personensuchmaschinen, 2013.

³⁷ Kühne, Haftung von Suchmaschinenbetreibern, 2012.

³⁸ Hürlimann, Suchmaschinenhaftung, 2012.

³⁹ Kastl, Automatisierung im Internet, 2016; zu den Ergänzungsfunktionen vgl. S. 199–226.

und Literatur zu dieser Frage nach und stimmt der Haftungsausgestaltung des BGH im Ergebnis zu, ⁴⁰ ohne grundlegend neue Vorschläge für die Haftungsausgestaltung speziell für Ergänzungsfunktionen zu machen. ⁴¹ Die Arbeit befasst sich für die Beurteilung der Ergänzungsvorschläge ausschließlich mit deutschem Recht. Schließlich geht *Hartl*⁴² auf Suchmaschinenhaftung und -regulierung mit Blick auf die ihnen eigene Meinungsmacht ein. Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt in der Beurteilung der damit verbundenen Notwendigkeit staatlicher Regulierung auf Grundlage des Medienverfassungsrechts, ⁴³ nicht im Bereich des Äußerungs- oder Persönlichkeitsrechts. Die Ergänzungsfunktionen thematisiert *Hartl* dabei nur am Rande, zudem bleibt auch seine Arbeit auf das deutsche Recht beschränkt.

In Frankreich findet sich mit der Arbeit von Ricbourg-Attal⁴⁴ ebenfalls ein weitergehender Ansatz, der der Darstellung von Haftungsmaßstäben für Internetdienstanbieter insgesamt gewidmet ist. Die Autorin beschäftigt sich auch mit den Ergänzungsfunktionen. Sie bezieht jedoch das Urteil der Cour de cassation vom 19.6.2013 nicht ein. Ihr Vorschlag der Einführung einer Gefährdungshaftung nach dem Vorbild des Art. 1384 I Cciv a.F. soll in der hier vorliegenden Arbeit beleuchtet werden. Die Arbeit ist auf das französische Recht beschränkt. Die Arbeit von Florimond⁴⁵ wählt einen noch weitergehenden Ansatz. Sie liefert rechtsvergleichende Aspekte zwischen Frankreich und den USA sowohl zu Fragen der internationalen Zuständigkeit und zum internationalen Privatrecht als auch zur Verantwortlichkeit von Internetintermediären. Dabei werden Suchmaschinen nur knapp behandelt; auf die Ergänzungsfunktionen geht Florimond nicht ein. Eine Auseinandersetzung mit äußerungsrechtlichen Besonderheiten unterbleibt ebenfalls. Weitergehende vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit dem Thema der Suchmaschinenhaftung sind in Frankreich bisher unterblieben.46

⁴⁰ Kastl, Automatisierung, S. 223.

⁴¹ Zwar greift *Kastl*, Automatisierung, diesbzgl. einzelne Vorschläge auf, diese werden jedoch nicht vertieft behandelt, S. 223, 226. Auch bzgl. einer Haftung für Suchergebnisse bzw. Suchergebnislisten wird eine Übertragung der Rechtsprechung zu Ergänzungsvorschlägen befürwortet, S. 285; so nun grundsätzlich auch der BGH, Urt. v. 27.2.2018 – VI ZR 489/16. *Kastl* zeigt die damit verbundenen Schwierigkeiten einer inhaltlichen Kontrolle durch den Suchmaschinenbetreiber auf (S. 290 f.), lässt aber die Entwicklung weitergehender Vorschläge offen (S. 291).

⁴² Hartl, Suchmaschinen, Algorithmen und Meinungsmacht, 2017.

⁴³ Hartl, Suchmaschinen, S. 4 f.

⁴⁴ Ricbourg-Attal, La responsabilité civile des acteurs de l'internet, 2014.

⁴⁵ Florimond, Droit et Internet, 2015.

⁴⁶ Seit 2013 in Bearbeitung ist die Dissertation von *Dagoget*, La protection des fonctionnalités et algorithmes en droit des logiciels, vgl. *Duclercq*, CCE 2015, n° 11, étude 20, 15, Fn. 1.

Vertiefte rechtsvergleichende Auseinandersetzungen zum Thema der Haftung für Ergänzungsvorschläge fehlen bisher. Erste Ansätze liefert der Aufsatz von *Karapapa* und *Borghi* von 2015.⁴⁷ Die Autoren zeichnen die Rechtsprechungsentwicklung nach, auch was die deutschen und die französischen höchstrichterlichen Entscheidungen betrifft. Es fehlt jedoch an einer vertieften Auseinandersetzung mit den Gründen für das Auseinanderfallen der Lösungen vor äußerungsrechtlichem Hintergrund sowie an einer Auseinandersetzung mit den Literaturansichten. Zudem bleibt es bei einer Darstellung der Rechtsprechung, eine Entwicklung eigener Haftungsansätze unterbleibt. Mit der vorliegenden Arbeit soll diese Forschungslücke verringert werden.

D. Gang der Darstellung

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil sollen die tatsächlichen Grundlagen für die rechtliche Beurteilung der Ergänzungsfunktionen dargestellt werden. Dabei wird nicht nur auf die technische Funktionsweise von Suchmaschinen und ihren Ergänzungsfunktionen eingegangen, sondern auch auf deren Verwendung und Rezeption durch die Nutzer. Daraus abgeleitet werden die in Rede stehenden Interessen, die als gemeinsamer Ausgangspunkt der Beurteilung in beiden Rechtsordnungen stehen. Der zweite Teil der Arbeit besteht aus den beiden Länderberichten, die dazu dienen sollen, die Beurteilung der Ergänzungsfunktionen in Deutschland und Frankreich darzustellen, Kritikpunkte aufzuzeigen und Gestaltungsbedarf zu formulieren. Die Berichte beginnen jeweils mit einer Einführung der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen, die zum Verständnis der im Anschluss erfolgenden rechtlichen Beurteilung der Ergänzungsfunktionen erforderlich sind. Am Schluss der Länderberichte sollen die gefundenen Ergebnisse in einem Vergleich gegenübergestellt und die zu beurteilenden Haftungskonzepte herausgearbeitet werden. Der dritte Teil beschäftigt sich schließlich mit dem Auffinden einer angemessenen Lösung für das deutsche Recht anhand der aufgrund des Rechtsvergleichs gefundenen Ergebnisse. Die herausgearbeiteten Haftungskonzepte aus deutscher und französischer Sicht werden grundrechtlichen Anforderungen gegenübergestellt. Zum Abschluss soll ein eigenständiger Vorschlag eines Haftungskonzepts für die Ergänzungsfunktionen vorgestellt werden.

Die Arbeit beschränkt sich auf die dargestellten Fälle der Rufschädigung natürlicher oder juristischer Personen oder Personenverbände durch negativ konnotierte Suchwortvorschläge. Nicht Gegenstand der Arbeit soll dagegen der

⁴⁷ Karapapa/Borghi, International Journal of Law and Information Technology, 2015, 23, 261–289.

Schutz vor der Ergänzung mit die Privatsphäre berührenden Begriffen⁴⁸ sowie vor einer möglichen Kommerzialisierung⁴⁹ von Personennamen durch Ergänzungen bspw. mit Produktnamen sein.⁵⁰ Ebenso wenig sollen Ansprüche von Personen auf die Ergänzung mit bestimmten Suchbegriffen,⁵¹ urheber-, markenund wettbewerbsrechtliche Implikationen sowie die negative Darstellung von Personengruppen, die bereits kurz erwähnt wurden, thematisiert werden.

Die Arbeit beschränkt sich zudem auf äußerungsrechtliche Haftungsfragen. Damit bleiben mögliche datenschutzrechtliche Erwägungen und Ansprüche, die die Ergänzungsfunktionen betreffen könnten, 52 außen vor. 53 Das Verhältnis

⁴⁸ In Deutschland ist diese Frage bisher nicht thematisiert worden. In Frankreich ist, soweit ersichtlich, nur ein Fall vor den Instanzgerichten verhandelt worden, das Urteil wurde jedoch nicht veröffentlicht. Der Fall (TGI Paris, 22.6.2011, n° 11/06194) betraf die Ergänzung des Namens eines Prominenten mit dem Begriff "homosexuell", vgl. dazu Bensoussan, Analyse de la première jurisprudence, 2011, S. 18, Fn. 87 und Derieux, Dossier Conseil constitutionnel, 2015/3, 21, Rn. 41. Während in Deutschland aufgrund des einheitlich verstandenen Persönlichkeitsrechts keine erheblich abweichende Behandlung von rufschädigenden und die Privatsphäre berührenden Ergänzungen anzunehmen ist, besteht in Frankreich mit Art. 9 Cciv eine eigenständige, verhaltens- und verschuldensunabhängige Anspruchsgrundlage, vgl. grundlegend die Entscheidung Cass. 1^{re} civ., 5.11.1996, n° 94-14.798, Bull. civ. 1996, I, n°378: "la seule constatation de l'atteinte à la vie privée ouvre droit à réparation". Ebensowenig ist der Nachweis eines Schadens erforderlich, vgl. Grynbaum/Le Goffic/Morlet-Haïdara, Activités numériques, S. 854 f., Rn. 1169, sodass es zu einer strengeren Beurteilung im Vergleich zu der rufschädigender Ergänzung kommen könnte, in ihren Auswirkungen etwa einer Gefährdungshaftung vergleichbar. Mit dem Konzept einer solchen Gefährdungshaftung setzt sich die Arbeit auseinander, vgl. Teil 2 Kap. 4, C. II. 2. und Teil 3 Kap. 6, B., sodass auf diese Ausführungen verwiesen werden soll.

⁴⁹ Zur Kommerzialisierungsmöglichkeit von Persönlichkeitsrechten vgl. nur MüKoBGB/ *Rixecker*, Anh. zu § 12, Rn. 35–44; Götting/Schertz/Seitz/*Götting*, § 10, jeweils m. w. N.

Vgl. etwa den Fall aus den USA, in dem ein Name mit dem Namen eines Medizinprodukts ergänzt wurde, Stayart v. Yahoo, Inc., 2:10-cv-00043-LA (E.D. Wis. vom 17.8.2011) und Stayart v. Google Inc., 2:10-cv-00336-LA (E.D. Wis. vom 17.8.2011); bestätigt durch Stayart v. Google Inc, US 7th Cir., n° 11-3012 vom 6.3.2013, die allesamt Ansprüche der Klägerin wegen Verwendung ihres Namens in der Autocomplete-Funktion ablehnen.

⁵¹ Zu möglichen Ansprüchen auf Aufnahme in den Suchindex vgl. Milker, K&R 2017, 23–29 m. w. N.

⁵² In Frankreich gibt es zwei divergierende instanzgerichtliche Entscheidung zur Frage, ob die Ergänzungsvorschläge unter das französische Datenschutzgesetz (Loi n° 78-17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés) fallen: während das TGI Paris, 12.6.2013, Les Editions R. c/ Google entschied, dass es sich bei den Vorschlägen nicht um ein *fichier* im Sinne des Gesetzes handele und daher Datenschutzrecht nicht anwendbar sei, entschied das T. com. Paris, 28.1.2014, M. X. c/ Google das Gegenteil. Für eine Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf die Ergänzungsfunktionen auch *Hartl*, Suchmaschinen, S. 56, der jedoch auch darauf hinweist, eine Art Medienprivileg sei möglicherweise *de lege ferenda* anzudenken.

⁵³ Etwa §§ 7 und 35 BDSG, ab 2018 auch Art. 17 DSGVO ("Recht auf Vergessenwerden"),

SACHREGISTER

Auslegung 78 ff., 100 ff., 170 f., 198 ff., 239 ff.

Außendarstellungsrecht 45 ff., 82 ff.

Berufsfreiheit 71 ff.; vgl. auch wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit

Blog-Eintrag-Rechtsprechung 116, 135 f., 137 ff., 154 f., 241, 251 bonne foi 173 f., 203 ff., 230 f., 232 f., 288

Chilling Effects 260 f., 276, 283, 289

Datenschutz 10 ff., 43 f., 277, 280, 289 f.,

diffamation 170 f., 172 f., 177, 198 ff., 207, 211, 219

droits de la personnalité 162

eigene Inhalte 94 ff., 119, 122 ff., 147 f., 229 f., 241

Eigentumsfreiheit 71 ff.; vgl. auch wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit

fait de la chose 191 ff., 220 ff. faute 187 ff., 214 ff., 234, 243 Fragen 79, 81, 107, 171

garde (Sachherrschaft) 192 f., 221 f.
Gefährdungshaftung 221 f., 243 f., 248 f.,
255 ff.; vgl. auch fait de la chose;
Produkthaftung
Günstigkeitsprinzip siehe Mehrdeutigkeit

Host-Provider 154 ff., 224 ff.; vgl. auch TMG, Providerprivilegien

illicéité manifeste 195 f., 227 ff.

Informationsfreiheit 73 ff., 116 f., 155 f., 163 ff., 206, 217 f., 245 ff., 255, 270, 273 ff., 288 injure 171 f., 177, 198 ff., 201 f., 230

Kerngleichheit 141 ff., 155 f., 249, 272 f., 277, 282, 284 Kreditgefährdung 12, 82 f., 117, 118, 133

LCEN 194 ff., 227 ff.; vgl. auch Host-Provider

liberté d'expression 163 ff., 167, 245 f. liberté du commerce et de l'industrie 165 ff.

Medienfreiheiten 59 ff., 255, 260, 270, 278, 283 f.

Mehrdeutigkeit 82, 102, 112 ff., 152 Meinungsfreiheit 53 ff., 116 f., 245 f., 260, 283

mittelbarer Täter 86 ff., 89 f., 129 ff., 153 f., 242 f.

Overblocking 74, 144 f., 146, 155, 228, 261, 270 f., 274 f., 276, 285, 289, 293

Pressegesetz von 1881 / loi sur la liberté de la presse 166 ff., 197 ff.
Produkthaftung 224, 234, 244, 256 ff.
Providerprivilegien 94 ff., 98 f., 194 ff., 215, 229 f.

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb 50 f., 84 f., 118, 133, 242 règle du fait distinct 180 f., 186 f., 214, 221, 232 ff., 246; vgl. auch Sperrwirkung des Pressegesetzes von 1881 Richterstellung 145 ff., 250, 261 f., 286 f., 290, 292

sonstiges Recht 76 ff., 84 ff., 242 f. Sperrwirkung des Pressegesetzes von 1881 177 ff., 191, 211 ff., 226, 227 ff., 243 ff.; vgl. auch *règle du fait distinct* Stigmatisierung 48, 81, 117 ff., 138, 283, 286 f.

Stolpe-Rechtsprechung *siehe* Mehrdeutigkeit

Störerhaftung 91 ff., 125 f., 135, 150 f., 243 *système clos* 182 ff., 185.

TMG 94 ff., 271 ff.; vgl. auch Providerprivilegien

Unterlassungsanspruch 96 ff., 111 ff., 188, 245

Unterlassungstäter 86 ff. 127 ff., 143, 247 Unternehmenspersönlichkeitsrecht siehe Außendarstellungsrecht

Verantwortlichkeitskaskade / responsabilité en cascade 174 f., 210, 243 f. Verbreiter(haftung) 4 f., 89 ff., 95 f., 129 f.,

132 f., 153, 242 f., 254

verdeckte Äußerungen 80, 105, 109, 171, 199, 201

Verkehrspflichten

- Grundsätze 86 ff., 242 ff., 262 ff.
- für Ergänzungsvorschläge 134, 135 ff., 265 ff.

wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit 71 ff., 84 ff., 116 f., 245 ff.